

g

B U N D E S G E R I C H T S H O F

0418 043

X XX 74/68

B e s c h l u ß

in der Patentnichtigkeitsache

der Firma Gehr. V [redacted] GmbH, Sch [redacted] (W [redacted]),
gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer,
Ingenieur Carl V [redacted], Sch [redacted], [redacted]straße [redacted].

Beklagten und Berufungsklägerin.

- Prozeßbevollmächtigte: Patentanwälte Dipl.-Ing. [redacted],
Dipl.-Phys. Dr. [redacted] und Dipl.-Ing.
Dr. [redacted], [redacted], [redacted]
[redacted] -

gegen

die Firma Heinrich K [redacted], Inhaber Theodor S [redacted],
K [redacted]/M [redacted],

Klägerin und Berufungsbeklagte.

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [redacted]
und Dr. [redacted], [redacted] und
Patentanwälte Dr. [redacted] und
Dipl.-Ing. [redacted], [redacted],
[redacted] -

Nachdem die Parteien den Höchststreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war gemäß §§ 36 u Abs. 1 Satz 2, 40 Abs. 2, 42 Abs. 3 PatG nach billigen Ermessen über die Kosten zu entscheiden; dies konnte ohne unnötliche Verhandlung geschehen (§ 42 i Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 PatG).

Für die Kostenentscheidung war davon auszugehen, daß die Beklagte nach dem bisherigen Sach- und Streitstand ohne die eingetretene Erledigung in der Hauptsache voraussichtlich ganz oder doch in einem weit überwiegenden Umfang unterlegen wäre.

Das Streitpatent    betrifft eine Schutzkon-
takt-Unterputzschekke mit mindestens drei Steckeran-
führungen. Hinsichtlich seines Hauptanspruchs haben das
Bundespatentgericht und der in der Berufungsinstanz
hinzugesogene gerichtliche Sachverständige übereinstim-

- 3 -

8

wend die Auffassung vertreten, die unter Schutz gestellte Lehre sei nicht erfinderisch, da es insbesondere bei Kenntnis der unveröffentlichten deutschen Patentschrift [REDACTED] (Schutzkontakt-Doppelsteckdose) einerseits und der ebenfalls unveröffentlichten Unterlagen der deutschen Patentanmeldung [REDACTED] (Dreifach-Steckdose ohne Schutzkontakte) andererseits nahegelegen habe, eine Schutzkontakt-Steckdose mit mindestens drei Steckersicherungen entsprechend der Lehre des Streitpatents zu schaffen. Da die hierum gegebene Begründung einleuchtend erscheine, ein den entsprechenden Darlegungen zugrunde liegender Fehler nicht ersichtlich ist und bezüglich des schriftlichen Sachverständigen-Gutachtens bisher auch nicht geltend gemacht werden ist, hätte sich der erkennende Senat voraussichtlich der vom Gerichtsgutachter und Vorinstanz vertretenen Ansicht angeschlossen und ebenfalls die Erfindungshöhe und damit zugleich die Schutzfähigkeit des Anspruchs 1 des Streitpatents verneint.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrnG geschützt.



8

zu Gunsten der Beklagten Erfolgsaussichten unterstellt, erscheint es nicht als angemessen, der Klägerin einen Teil der Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, da dem Gegenstand des Anspruchs 4 keine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung beigemessen werden kann. Ein vom Gegenstand des Anspruchs 1 unabhängiger Schutz scheidet nach der Patentbeschreibung (Sp. 5 Z. 37 ff) ohnehin aus. Ferner ist die Lehre des Anspruchs 4 nach den Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen praktisch nur bei Vierfach-Steckdosen anwendbar und zudem mit einer komplizierteren Herstellung verbunden. Die Parteien haben dementsprechend auch im bisherigen Verfahren auf den Anspruch 4 ersichtlich keinen besonderen Wert gelegt.

Spreng

Trüstedt

Ballhaus

Bruchhausen

Oehmann